

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 30. November 1961

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
Zürich	PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B/2)	52
Adliswil	Nr.

4242. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung, Abänderung). Am 17. August 1961 ersuchte der Gemeinderat Adliswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Juni 1961 betreffend

- a) Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Eggstrasse, von der projektierten Obertilistrasse bis zur projektierten Neuen Wachtstrasse, alle Strassen III. Kl.;
- b) Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der projektierten Neuen Wachtstrasse, von der Ryfertstrasse bis zur Unteren Kopfholzstrasse, alle Strassen III. Kl.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 25. August 1961 sind gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 16. Juni 1961 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die zirka 260 m lange projektierte Eggstrasse verbindet die projektierte Obertilistrasse im Bereich der geplanten Friedhoferweiterung mit der projektierten Neuen Wachtstrasse beim Wachtbach. Ihrer Bedeutung als Quartiererschliessungsstrasse entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen an diejenigen der Obertilistrasse und der Neuen Wachtstrasse an; bei der Einmündung in die Neue Wachtstrasse sind sie den Verkehrsverhältnissen entsprechend auf eine Länge von 12 m auf 27,5 m erweitert.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2148 vom 7. September 1944 genehmigten Bau- und Niveaulinien der projektierten Neuen Wachtstrasse, von der Ryfert- bis zur Unteren Kopfholzstrasse, wurden vom Gemeinderat abgeändert. Dem erwähnten Regierungsratsbeschluss lag bereits ein Projekt für die Verlegung der Wachtstrasse auf diesem etwa 250 m langen Teilstück zugrunde, wobei schon damals die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2670 vom 8. November 1923 genehmigten Bau- und Niveaulinien längs der bestehenden Wachtstrasse aufgehoben und neu festgesetzt wurden. Das Projekt wurde indessen nicht ausgeführt. Gegenstand der neuen Aenderung dieser Bau- und Niveaulinien bildet eine noch weitergehende Verschiebung der Strasse. Sie beginnt nun bei der Einmündung der Ryfertstrasse, verläuft in einem Bogen in östlicher Richtung und schliesst bei der Einmündung der Unteren Kopfholzstrasse wieder an die bestehende Wachtstrasse an. Der grösste Abstand zur bestehenden Wachtstrasse ergibt sich bei der Einmündung der projektierten Eggstrasse; er beträgt zirka 80 m, das heisst etwa 35 m mehr, als bei der nicht ausgeführten ersten Verlegung geplant war. Die neue Aenderung ist durch die jetzt vorliegende Gesamtkonzeption über die Erschliessung des Neuguetgebietes bedingt. Der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand ist gegenüber dem früheren um 2 m erweitert worden und entspricht nun eher der Bedeutung der Strasse.

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	PBG
		0131-0052
	Adliswil	

Die Niveaulinien der projektierten Eggstrasse weisen eine maximale Steigung von 3,03 %, diejenigen der projektierten Neuen Wachtstrasse eine solche von 8,5 % auf.

Die getroffenen Anordnungen scheinen zweckmässig. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adliswil vom 8. Juni 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Eggstrasse sowie Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der projektierten Neuen Wachtstrasse, von der Ryfertstrasse bis zur Unteren Kopfholzstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. Isler